

Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung) vom 05. Mai 2008

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 17.12.2013 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 05. Mai 2008 beschlossen.

§ 1

§ 35 Ziffer 1 und Ziffer 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Buggingen vom 05. Mai 2008 werden aufgehoben.

§ 2

§ 54 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gilt die Satzung in der Fassung vom 18.12.2013 und nicht die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.“

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 35 Ziffer 1 und 2 und § 54 Abs. 1 der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)vom 05. Mai 2008 außer Kraft.
Bei allen Kosten und Gebühren dieser Satzung ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buggingen, den 18.12.2013


Ackermann
Bürgermeister

Umstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 19.12.2013.
2. am 19.12.2013 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.01.2014 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 21. Januar 2014

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'R' followed by a horizontal line and a small flourish.